

RS Vwgh 2003/7/1 2000/13/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §257;

BAO §290;

EStG 1988 §82;

EStG 1988 §83;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/13/0178 E 4. Juni 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Ist ein Arbeitnehmer einer Berufung des Arbeitgebers beigetreten, so ist die über die Berufung ergehende Erledigung vor dem Hintergrund des § 290 BAO, wonach im Berufungsverfahren nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden können, dem Berufungswerber und dem Beigetretenen gegenüber einheitlich zu erlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130201.X01

Im RIS seit

28.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at